|  |
| --- |
| **Eignungsfeststellungsverfahren**  **Die verpflichtende Teilnahme für Grundschullehrkräfte am Eignungsfeststellungsverfahren tritt um ein Schuljahr verschoben ab dem Schuljahr 2016/2017 in Kraft.** |

Zu BASS 21-01 Nr. 30

Bewerbung   
von Lehrerinnen und Lehrern um ein Amt   
als Schulleiterin oder als Schulleiter;   
Eignungsfeststellungsverfahren und   
dienstliche Beurteilung;   
Änderung

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
v. 21.04.2015 - 412-6.03.12-125732

In Nummer 13 des Bezugserlasses wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Lehrerinnen und Lehrer, die sich um das Amt als Leiterin oder Leiter einer Grundschule bewerben möchten, können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Nummer 2 bis zum Ablauf des Schuljahres 2015/2016 auf Antrag am EFV teilnehmen.“

Der Erlass tritt sofort in Kraft.

ABl. NRW. 05/15 S. 224